

Vorlage		der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf	
Beschluss		Nr.: 11/2026	
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf	19.10.2026	X	
Einreicher: Amtsdirektor			
<u>Beschluss:</u> Deklaratorischer Beschluss über den Beschluss (12/2025) vom 02.06.2025 zur Übertragung der Wärmeplanung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf auf das Amt Meyenburg			
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u> Mit Beschluss vom 02.06.2025 (Beschluss 12/2025) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf die Aufstellung der Kommunalen Wärmeplanung von der Gemeinde auf das Amt Meyenburg übertragen. Sowohl in der Sachverhaltsdarstellung als auch im Beschlusstext selbst erfolgte „...die Übertragung der Aufstellung der Kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit auf das Amt Meyenburg“ (so der Wortlaut des Beschlusses 12/2025 vom 02.06.2025). Diese Übertragung wurde gemäß § 135 Abs. 5 S. 2 BbgKVerf dem Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg angezeigt. Mit Schreiben vom 30.07.2026 teilte das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg mit, dass nach seiner Ansicht die Übertragung der Aufstellung der Kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf auf das Amt Meyenburg nicht eindeutig sei. Laut Gesetz kommt eine Übertragung der Kommunalen Wärmeplanung von der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf auf das Amt Meyenburg nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf in Frage. Nach dieser Norm wird das Amt Meyenburg selbst originär planungsverantwortliche Stelle und die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf entledigt sich insofern ihrer kommunalen Selbstbestimmung bzgl. der Kommunalen Wärmeplanung. Auch wenn diese Übertragung im Beschluss 12/2025 gewollt und so auch von der Amtsverwaltung Meyenburg kommuniziert wurde, besteht die Möglichkeit, dass auf Grund der Wörter „interkommunale Zusammenarbeit“ auch eine Kommunale Wärmeplanung gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und das vereinfachte Verfahren im Bereich der kommunalen Wärmeplanung (BbgWPV) in Frage kommt. Nach dieser Norm werden dann erst in einem öffentlich - rechtlichen Vertrag die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt. Mit diesem Beschluss soll daher festgestellt werden, dass die Übertragung der kommunalen Wärmeplanung mit Beschluss 12/2025 von der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf auf das Amt Meyenburg vom 02.06.2025 eine Übertragung gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf war. Nach der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung wird dieser Beschluss dem Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg gem. § 135 Abs. 5 S. 2 BbgKVerf angezeigt. Sollte dann durch das Ministerium nicht Widerspruch eingelegt werden, wäre die Übertragung der Kommunalen Wärmeplanung durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (12/2025) vom 02.06.2025 wirksam.			
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf beschließt, dass mit der Übertragung der Kommunalen Wärmeplanung mit Beschluss 12/2025 von der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf auf das Amt Meyenburg vom 02.06.2025 eine Übertragung gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf beschlossen wurde.			
Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenthaltung:	gesetzliche Anzahl: davon anwesend:	
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____ (Name/n)			
Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen			
Astrid Eckert ehrenamtliche Bürgermeisterin als Vorsitzende der Gemeindevertretung			